

4331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1987 geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll eine mit dem Datenschutz konforme Übermittlung ärzterelevanter Daten von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten an die Ärztekammern in den Bundesländern rechtlich verankert werden. Es handelt sich hierbei um die datenschutzrechtliche Absicherung bei der Übermittlung taxativ aufgezählter Datenarten im Hinblick auf die Einhebung von Kammerbeiträgen und Kammerumlagen.

~~Weiters soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die selbständige Tätigkeit ausländischer Ärzte, insbesondere von Zahnbehandlern, in Österreich geschaffen werden.~~

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß noch folgende Schwerpunkte:

- die Forcierung vor allem der Facharztausbildungen auch durch eine Neuorientierung hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsstätten;
- die Bereinigung unterschiedlicher Übergangsfristen im Zusammenhang mit der Organisation der postpromotionellen Ausbildung;
- die terminologische Vereinheitlichung in bezug auf die Ausbildung in den sogenannten nichtklinischen und klinischen Sonderfächern;
- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, wonach auch Ärzte Patienten gegenüber ein sachgerechtes Informationsangebot vermitteln können sollen.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

4331 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1987 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Bernhard Gauster
Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger
Vorsitzender